

Unterrichtsvertrag

Zwischen

- Musiklehrerin -

und

- Musikschüler -

Ulrike Block

ggf. Erziehungsberechtigter

Marbachweg 359

Adresse

60320 Frankfurt am Main

069 / 5601796

Telefonnummer

ulrike@blockfloete-frankfurt.de

E-Mail-Adresse

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Musiklehrerin übernimmt den Unterricht des Musikschülers im Fach Blockflöte folgender Art:

- | | | |
|----------------------------------|---------------------------------------|--|
| <input type="radio"/> 30 Minuten | <input type="radio"/> wöchentlich | <input type="radio"/> Einzelunterricht |
| <input type="radio"/> 45 Minuten | <input type="radio"/> zweiwöchentlich | <input type="radio"/> Zweiergruppe |

2. Es finden 36 (zweiwöchentlich: 18) Unterrichtsstunden im Jahr statt. Sollte der Wochentag, an dem der Unterricht stattfindet, mehr als 36 mal (zweiwöchentlich: 18 mal) im Jahr als Unterrichtstag in Frage kommen, gelten diese so genannten Überhangtage als bewegliche Ferientage.

Der Vertrag ist unbefristet. Es gilt eine Probezeit von zwei Monaten, während der, abweichend von der ansonsten für die Kündigung nach diesem Vertrag geltenden Maßgaben, der Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden kann.

3. Das Entgelt beträgt pro Monat für den zu leistenden Unterricht _____€ und ist im Voraus bis spätestens zum 15. des Monats auf das Konto der Musiklehrerin zu zahlen.

Zahlungsrückstand von zwei oder mehr Monaten berechtigt die Musiklehrerin zur fristlosen Kündigung des Vertrags; Zahlungsansprüche werden hierdurch nicht berührt.

Die Musiklehrerin ist berechtigt, das bevorstehend vereinbarte Unterrichtsentsgelt jährlich um 5% zu erhöhen, erstmals jedoch nach Ablauf eines Kalenderjahres vom Unterrichtsbeginn an, danach jeweils zum Ablauf eines weiteren Kalenderjahres. Die Erhöhung des Unterrichtsentsgelts wird rechtzeitig, mindestens jedoch vier Monate vorher, schriftlich angekündigt.

4. Der Unterricht findet ganzjährig statt; alle Tage, die in die hessischen Schulferien fallen (einschließlich der beweglichen Ferientage), Feiertage sowie Rosenmontag und Faschingsdienstag bleiben unterrichtsfrei, ohne dass dies die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung berührt.

5. Der Musikschüler ist zur Entgeltzahlung auch dann verpflichtet, wenn er am Unterricht nicht teilnimmt bzw. teilgenommen hat. Dies gilt auch im Falle einer Erkrankung des Musikschülers. Eine Verschiebung des Unterrichtstermins ist im Einzelfall und nach Absprache mit der Musiklehrerin möglich, sofern der Musikschüler mindestens acht Tage vor dem Tag, an dem er verhindert ist, den Unterrichtstermin wahrzunehmen, dies mitteilt. Die Musiklehrerin ist nicht verpflichtet, im Einzelfall eine Verschiebung des Unterrichtstermins zu ermöglichen. Dies berührt nicht die Pflicht des Musikschülers zur Entgeltzahlung.

6. Soweit die Musiklehrerin aus organisatorischen Gründen verhindert ist, den Unterricht zum vereinbarten Zeitpunkt zu erteilen, verpflichtet sie sich, den Unterricht zu einem im Einzelfall zu vereinbarenden Zeitpunkt nachzuholen oder die Vergütung pro rata zu erstatten. Bei Krankheit des Lehrers erfolgt eine Rückerstattung der Vergütung ab der dritten wegen ausgefallenen Stunde im Jahr. Für vereinbarte Nachholstunden gelten die Maßgaben aus Absatz 5.

7. Es besteht Kündigungsberechtigung. Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und wird mit Ablauf von drei Monaten, die auf das Ende des Monats folgen, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, wirksam.

8. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollte dieser Vertrag ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, gilt der Vertrag im Übrigen gleichwohl. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist alsdann durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht.

Frankfurt am Main, den _____

Musiklehrerin

Musikschüler / Erziehungsberechtigter